Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Fachdienst Frühkindliche Bildung
Plöner Str. 2 24534 Neumünster

Anlage zu TOP 7.1 des JHA am 12.05.2015, Beantwortung zu 0184/2013/An

Fachdienstleitung

E-Mail kinder-und-jugend@neumuenster.de
24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 51 **Telefon** 04321 942 23 74 **Fax** 04321 942 27 55

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Herrn Thorsten Klimm

Aktenzeichen: **51**

Sachbearbeiter/in Herr Asmussen
E-Mail joerg.asmussen@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2557
Zimmer 236 2. Etage links

Sprechzeiten
Mo., Di. + Do.. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 14:30 – 17.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 22.04.2015

Anfragen und Anträge an den Jugendhilfeausschuss der kreisfreien Stadt Neumünster

Anfrage- / Antragsteller: Frau N. Kirschenpfadt, Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Klimm,

Anfrage 1
Die Kreiselternschaft bittet um Vorlage des / Einsichtnahme in den Bedarfs- und Maßnahmenplatz für Kindertageseinrichtungen.

Antwort
Den zurzeit aktuellen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2013/2014 stellen wir der Kreiselternvertretung gern zur Verfügung.

Antrag 1
Die Kreiselternschaft beantragt, dass unverzüglich in allen Kindertagesstätten in Neumünster die Bedarfe für die Schulkindbetreuung in diesem und den kommenden 4 Jahren per Fragebogen (auszufüllen durch die Eltern) ermittelt wird.
Die Kreiselternschaft möchte an der Erstellung des Erhebungsbogens beteiligt werden.

Antwort
Eine Befragung des Bedarfs an Schulkindbetreuung für dieses und für die kommenden vier Jahre kann in Kooperation mit der Kreiselternvertretung gern durchgeführt werden.
Für das Schuljahr 2015/2016 ist es zu spät, wenn wir das Verfahren erst gemeinsam entwickeln, durchführen, auswerten und dann die Erkenntnisse für die Maßnahmenplanung nutzen.

Direkt nach den Osterferien werden in den vier Stadtteilen, Einfeld, Gadeland, Gartenstadt und Innenstadt Stadtteilkonferenzen durchgeführt, um kurzfristig gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Grundsätzlich sind Bedarfsbefragungen in die Zukunft gerichtet (4 Jahre) nicht sehr aussagekräftig, da sich die Situationen in den Familien in solchen Zeiträumen oft ändern.

Anfrage 2
Die Kreiselternschaft bittet um Information, aus welchem Gesetzestext bzw. welcher Vorschrift hervorgeht, dass altersgemischte Gruppen nach § 8 der KitaVO SH keine Schulkinder enthalten dürfen.

Antwort
In § 1 KiTaG Schleswig-Holstein wird die jeweilige Betreuungsform nach dem Alter der Kinder definiert. Danach werden Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippen, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten und schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Horten gefördert.
Dass altersgemischte Gruppen nach § 8 Abs. 3 KitaVO Schulkindern nicht offenstehen, sondern lediglich Krippen- und Kindergartenkinder erfassen, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 KitaVO selbst. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KitaVO verringert sich die Gruppengröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KitaVO um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. § 6 Abs. 2 Satz 1 KitaVO bestimmt die Gruppengröße in Kindergärten, Kinder unter 3 Jahren sind nach § 1 KitaG Krippenkinder (s.o.). Ein Verweis auf § 7 KitaVO, der die Gruppengröße in Horten regelt, erfolgt ausdrücklich nicht. Daraus folgt, dass altersgemischte Gruppen keine schulpflichtigen Kinder erfassen.

Antrag 2
Falls sich die Gesetzeslage zur Belegung großer altersgemischter (Familien)Gruppen eindeutig zu Ungunsten der Mischung mit Schulkindern darstellt, beantragt die Kreiselternschaft, dass die Verwaltung/die zuständigen Träger bei den Überwachungsinstanzen

a) einen Dispens für den Zeitraum von zwei Jahren erwirkt, so dass diese Gruppen noch fortbestehen können, bis Ersatzplätze nachhaltig geschaffen werden konnten bzw. die ***Schulkindbetreuung*** ggf. erfolgreich an die Schulen angegliedert wurde und
b) dass für diese Gruppenzusammenstellung vielmehr eine Betriebserlaubnis nach § 21 Kita-Gesetz SH erbeten wird.

Antwort
Die drei bisher bestehenden erweiterten altersgemischten Gruppen in Neumünster, die auch Plätze für Kinder im Schulalter angeboten haben, konnten bzw. können bis zum 31.07.2015 in Absprache mit dem Landesjugendamt abgebaut werden. Ein Antrag auf Sondergenehmigung nach § 21 KitaG ist nicht erforderlich und hätte zudem keine Aussicht auf Erfolg, da Modellvorhaben einen neuartigen pädagogischen Ansatz erfordern, welcher hier nicht gegeben ist. Es wurde bisher geduldet, dass Schulkinder in erweiterten altersgemischten Gruppen gefördert wurden, das Land Schleswig-Holstein hat sich nunmehr aber bewusst gegen ein solches Modell entschieden.

Antrag 3
Die Kreiselternschaft beantragt, dass die Verwaltung feststellt, inwieweit kurzfristig (also zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 im August 2015) zusätzlich benötigte Hortplätze / Plätze für die Schulkindbetreuung in BESTEHENDEN Einrichtungen geschaffen bzw. zumindest provisorisch zur Verfügung gestellt werden können.

a) durch (vorübergehende) Überbelegung der Hortgruppen [KitaVO SH § 7: 15 Kinder/Gruppe, Belegung mit 20 Kindern befristet auf Antrag zulässig]
b) durch die Nutzung von Räumen der Schulen nach 12.00 Uhr bzw. nach Schulschluss, an Schulen mit Betreuungsverein
c) durch echte räumliche Erweiterung durch Anbau/Aufstellen mobiler Räume

Antwort
Die kurzfristige Schaffung von Plätzen für die außerschulische Betreuung von Kindern in Neumünster wird zurzeit in den o.g. Stadtteilkonferenzen erörtert.
Hierbei wird die Raumsituation in den jeweiligen Stadtteilen individuell überprüft.
Eine Sondergenehmigung zur vorübergehenden Überbelegung der Hortgruppe wird in den betroffenen Stadtteilen bereits jetzt schon beantragt.

Antrag 4
Die Kreiselternschaft beantragt, dass die Verwaltung feststellt, inwieweit kurzfristig (also zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 im August 2015) zusätzlich benötigte Hortplätze / Plätze für die Schulkindbetreuung alternativ in NEUEN Einrichtungen geschaffen werden können:

a) in demnächst ggf. ungenutzten Schulgebäuden (etwa Helene-Lange- oder Wichernschule)?
b) auf ungenutzten Kasernen?
c) in Räumen der Jugendeinrichtungen (AJZ, Projekthaus, Haus der Jugend)?
d) in umliegenden, leerstehenden Gewerbeflächen?

Die Betrachtung dieser Standorte soll auch unter dem Blickwinkel des geplanten Ausbaus bzw. der Verlagerung der Schulkindbetreuung in den nächsten Jahren erfolgen.

Antwort
Auch die mögliche Umwidmung von Räumen zur Schulkindbetreuung ist Thema bei den zurzeit stattfindenden Stadtteilkonferenzen.
Eine Umwidmung ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, da insbesondere Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zu beachten sind. Auch setzt die Erteilung einer Erlaubnis für eine Kindertageseinrichtung voraus, dass kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ansiedlung neuer Kindertageseinrichtungen auf leerstehenden Gewerbeflächen oder in ungenutzten Kasernengebäuden dürfte daher mit nicht nur unerheblichen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

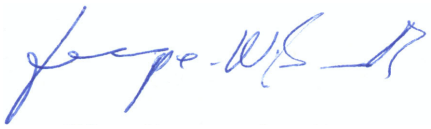

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat